



# Feuerwehr Amberg

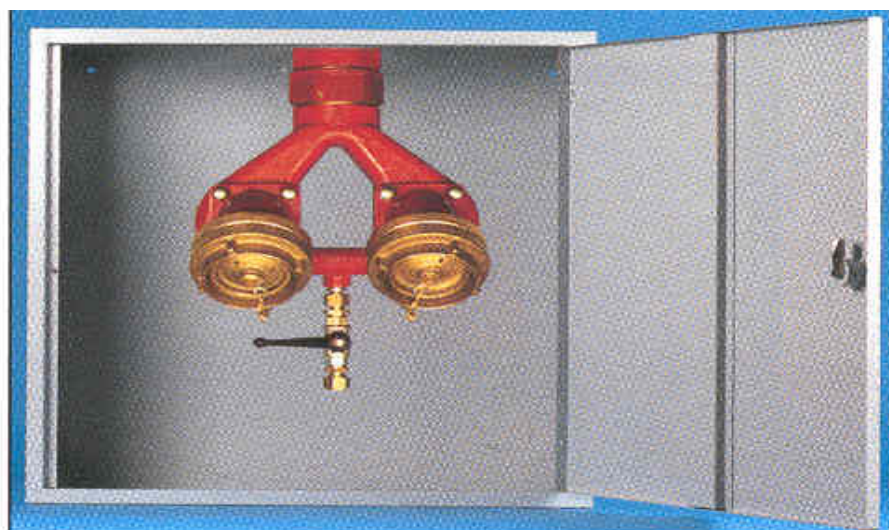
Fachbereich Einsatzvorbereitung / VB

## Ausführung einer Steigleitung trocken im Bereich der Feuerwehr Amberg

Bei Sonderbauten kann es erforderlich sein, dass aufgrund der Größe, der Art der Nutzung oder der vorhandenen Gefahren in einem Gebäude eine trockene Steigleitung notwendig ist, um bei einem möglichen Brandfall schnell das Löschwasser in ausreichender Menge ins Gebäude zu bringen. Die Ausführung einer zu errichtenden Steigleitung trocken erfolgt grundsätzlich nach DIN 14461 und DIN 14462. Um im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Amberg eine einheitliche Einsatzorganisation zu erhalten, wird die Ausführung der Steigleitung trocken hier noch einmal ergänzend definiert.

### Einspeisearmatur:

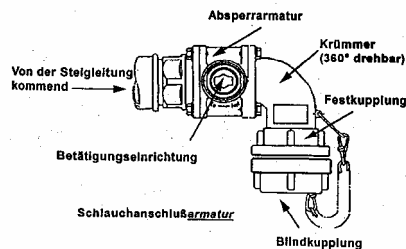
Die Einspeisearmatur befindet sich grundsätzlich außerhalb des Gebäudes. Die Einspeisearmatur muß für Löschfahrzeuge ungehindert erreichbar sein (siehe DIN 14090 Flächen für die Feuerwehr), ohne dabei längere Schlauchleitungen verlegen zu müssen. Diese kann als stehende oder hängende Armatur ausgeführt sein. Befindet sich die Einspeisearmatur in einem Wandschrank, so ist dieser grundsätzlich mit einem Feuerweherschloss nach DIN 14925 zu verriegeln.



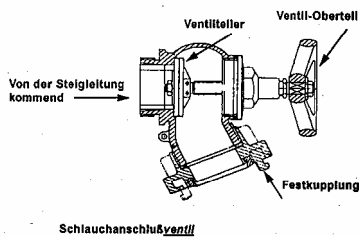
# Löschwassereinspeisung

Die Löschwassereinspeisung ist mit einem Schild „Löschwassereinspeisung“ nach DIN 4066 Größe 148 x 420 mm zu Kennzeichnen.

## Entnahmeeinrichtungen:



Als offene Entnahmeeinrichtung wird eine Schlauchanschlussarmatur C, die mit dem Feuerwehreibeil oder dem Hydrantenschlüssel zu öffnen ist, montiert.



Ist die Entnahmeeinrichtung in einem Wandschrank montiert, ist ein Schlauchanschlussventil C mit Handrad zu verwenden. Der Wandschrank ist mit einem Feuerweherschloss nach DIN 14925 zu verriegeln.

# Steigleitung trocken

Die Entnahmeeinrichtung ist mit einem Schild „Steigleitung trocken“ nach DIN 4066 Größe 74 x 210 mm zu kennzeichnen.

## Hinweise:

Der fachgerechte Einbau nach DIN einer trockenen Steigleitung ist von der Errichterfirma zu bestätigen. Trockene Steigleitungen müssen alle zwei Jahre durch einen Sachkundigen geprüft werden. Die Prüfung ist durch eine Prüfplakette oder ein Prüfbuch nachzuweisen.